



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Reglement über die Hundetaxe

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.8.2014



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gestützt auf das kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012 beschliesst die Gemeinde Fraubrunnen:

Hundetaxe

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe.¹

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am Stichtag 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und einen Hund, der älter als 6 Monate ist, besitzen.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.- und Fr. 100.- (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Gestützt auf den erbrachten Nachweis zur Ausbildung und zur Tätigkeit wird keine Hundetaxe erhoben für:

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung
- b) Schutz- und Rettungshunde
- c) Therapiehunde
- d) Schweisshunde
- e) Herdenschutzhunde.

Der Nachweis über die Ausbildung und zur ausgeübten Tätigkeit muss alle zwei Jahre erbracht werden.

⁵ Tierheime oder Tierversorgungsstellen (Hundeheime) müssen für die Tiere in ihrer Obhut oder in ihrem Eigentum keine Hundetaxe entrichten.

Inkraftsetzung

Art. 2

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1.8.2014 in Kraft.

¹ Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1.12.2014.

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom 31.10.2014 bis am 1.12.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2014 und Nr. 47 vom 21.11.2014 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo